

Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken

In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäften oder Arztpraxen gilt die Pflicht zum Tragen von **medizinischen Masken**.

Ab 22. Februar 2021 auch für Schulen in NRW gültig.



OP-Maske



FFP2 oder
KN95/N95-Maske



Alltags-
Stoffmaske



CoronaBetrVO, gültig ab dem 22. Februar 2021:

Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Auszubildende sind verpflichtet, im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück eine medizinische Maske tragen. (Die wenigen Ausnahmen können in der CoronaBetrVO nachgelesen werden).